Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

I	fd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
ı	٧r.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

1 Bürger 1, Stellungnahme vom 27.05.2018

(...) ich bin mit meiner Familie Anwohner der Niersterheide in Lünen-Süd und möchte auf diesem Wege meine Meinung zu dem Bebauungsplan Lünen Nr. 227 "Photovoltaik-Flächenanlage Niersteheide" äußern.

Als ich zufällig auf der Internetseite der Stadt Lünen auf den Bebauungsplan Nr. 227 gestoßen bin, stellte sich für mich als erstes die Frage, wie man auf die Idee kommen kann, solch eine Anlage in ein Wohngebiet zu planen.

Das der Bauherr seine Land gewinnbringend nutzen möchte kann ich noch verstehen aber das die Stadt Lünen es in Betracht zieht solch eine Anlage in einem Wohngebiet bauen zu lassen kann ich leider nicht verstehen.

Die Stadt sollte vielleicht mal mehr an ihrer Bürger denken und nicht an die Belange von großen Firmen. Grundsätzlich bin ich nicht gegen erneuerbaren Energien die mit Hilfe von Photovoltaik Anlagen oder Windrädern erzeugt werden, aber ich finde man sollte die Standorte für solche Anlagen sorgfältig wählen und nicht in direkter Nachbarschaft von Wohnhäusern bauen, wo sie Anwohner durch ihren Anblick stören und das Erscheinungsbild einer Straße zum negativen verändern.

Meiner Meinung nach gehören solche Anlagen nicht in Wohngebiete, sondern in Gebieten ohne Wohnbebauung wie z.B. in Industriegebieten, Industriebrachen oder in ländlichen Gebieten ohne Wohnhäuser geplant und gebaut werden.

Wenn man sich im Internet informiert und sich Bilder von solchen Freianlagen anschaut, ist mir keine Anlage aufgefallen die in direkte Nachbarschaft von Wohnhäusern gebaut wurde, meistens auf alten Industriebrachen.

Das Vorhaben ist am Rande des vorhandenen Wohngebietes geplant. Der bislang gültige Bebauungsplan Nr. 119 sieht hier die Erweiterung der vorhandenen angrenzenden Kleingartenanlage vor, die in den vergangenen Jahrzehnten (seit 1986 rechtskräftig) keine Umsetzung fand.

Die Standortwahl entspricht den Zielen der Landesplanung, die im Ziel 10.2-5 (LEP NRW) ausdrücklich Standorte für die Solarenergienutzung entlang von Bundesfernstraßen vorsieht. Dabei handelt es sich um baulich bereits vorgeprägte Bereiche. Brachflächen wären alternative Standorte. allerdings sind bspw. die Halden in Lünen entweder bereits umgenutzt oder bewaldet. Die Inanspruchnahme von ländlichen Gebieten bzw. des Freiraums hingegen ist für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht vorgesehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

Besonders ärgerlich finde ich es für die Anwohner der Niersteheide und Sonnenweg die einen direkten Blick aus ihren Häusern auf die geplante Anlage haben werden. Jetzt schauen sie auf eine grüne Wiese wo sie Rehe, Vögel und zeitweise Störche beobachten können.

Nach Fertigstellung der Anlage schauen sie auf einen 2,40 m hohen Zaun mit Stacheldraht und ein Wust an Stützen und Photovoltaikmodulen die eher an eine Industrieanlage erinnern und nicht an ein Wohngebiet. Da hilft es auch nicht das die Bereiche zwischen den Modulen durch eine "schöne "Rasenmischung verschönert werden soll.

Mich würde mal Interessieren wie Sie es finden würden wenn direkt vor Ihrer Nase solch eine Anlage gebaut wird und Sie jedes Mal wenn Sie aus Ihren Fenster schauen auf eine Wand aus Stützen und Modulen schauen. Ich denke Sie wären auch nicht begeistert von diesem Anblick.

Ich glaube das durch solch eine Anlage an die Qualität des Wohnklimas in der Niersterheide negativ beinträchtig wird und die Bereitschaft von Leuten Häuser zu kaufen bzw. zu Mieten sinken wird.

Das würde daher meiner Meinung nach sogar eine Wertminderung der vorh. Häuser darstellen. Ich würde mir zweimal überlegen ob ich ein Haus kaufe bzw. miete, wo ich direkt auf eine große Photovoltaikanlage schaue.

Durch die Nähe zur Autobahn A2 und zu der Bahnlinie zwischen Dortmund und Lünen gehört die Niersteheide schon jetzt nicht zu den besten Wohnlagen, aber das man den einzigen grünen Fleck in der Straße jetzt auch noch durch solch eine Anlage verschandeln muss, ist für mich nicht erklärlich.

Gemäß Angaben des Bauherrn sind die Gestelle ja bis zu 3 m hoch, was höher ist als ein normales Geschoß eines Wohngebäudes ist. Und wenn man sich das vorstellt das die Module bis nah an die Straße gebaut werden sollen, ist der Anblick als Anwohner oder Spaziergänger kein schöner mehr.

Die Beeinträchtigung der Anwohner wird durch Ausgleichsmaßnahmen minimiert. Die Anlage wird nach Norden und Osten hin zusätzlich eingegrünt. Diese Eingrünung ist vor dem Zaun vorgesehen, sodass die Anwohner auf die Heckenpflanzung schauen und dadurch ein Sichtschutz für die Anwohner entsteht.

Zwischen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und dem Wertverlust einer Immobilie bzw. eines Grundstücks ist kein kausaler Zusammenhang zu erkennen, dafür ist der Grundstücksmarkt zu komplex. So konnten bspw. seit Bekanntmachung des Bauvorhabens einer Forensik auf der Victoria-Brache weiterhin Grundstücksverkäufe beobachtet werden.

Die geplante Heckenpflanzung wird bei voller Wuchshöhe bis zu 4m hoch sein. Sichtbeziehungen für Spaziergänger entlang der Niersteheide werden dann nicht Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	Ich frage mich auch muss man unbedingt die Anlage bis vorne zur Straße aufbauen? Kann man nicht einen größeren Abstand von 75 -100 m von der Straße aus einhalten, so dass man keinen direkten Blick auf die Anlage hat und nicht direkt vor so einen Modul steht wenn man mit seiner Familie spazieren geht?	mehr möglich sein. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zur Straße Niersteheide wird allein durch den vorhandenen Seitengraben und die vorhandene Baumreihe ein Abstand von 6,0 m erzeugt. Zusätzlich wird hier der Sichtschutz durch hohe Heckenpflanzun-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilwei- se gefolgt.
	Niersteheide) den Anblick auf die Anlage weiter kaschieren. Ein breiter unbebauter Grünstreifen zwischen Zaun und Niersteheide würde denke ich die ganze Sache entschärfen und die Beeinträchtigung der Anwohner minimieren. Ich hoffe ich konnte Ihnen meine Ansicht über die geplante Anlage darstellen und hoffe, dass Sie bei ihrer Entscheidung auch an die Belange und Rechte der betroffenen Anwohner denken und nicht nur an die des Bauherrn.	gen von 4 m Breite zu einem Abstand von insgesamt 10 m zur Straße Niersteheide führen. Durch die Heckenpflanzung wird ein Sichtschutz für die vorhandenen Wohngebäude erzeugt. Ein Abstand von 75 bis 100 m ist jedoch unverhältnismäßig und würde die Nutzung der Fläche beeinträchtigen. Die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage wäre dann nicht mehr möglich.	
2	Bürger 2, Stellungnahme vom 27.05.2018 () der SPD Ortsverein Oberbecker hat zu den Planverfahren "PV-Freiflächenanlagen Niesteheide" folgende Stellungnahme abzugeben: Grundsätzlich begrüßen wir die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Lünen-Süd/Oberbecker, im Sinne der Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen.		
	Die ausgewählte Fläche ist für eine solche Nutzung sicherlich geeignet, obgleich die im alten Bebauungsplan vorgesehene mögliche Erweiterung der angrenzenden Kleingartenanlage für den Stadtteil auch sinnvoll gewesen wäre. Die Kleingartenanlage Lünen-Süd verfügt über kein Vereinsheim und es werden seit längerer Zeit Möglichkeiten gesucht, dem Abhilfe zu schaf-	Der bislang für den Geltungsbereich gel- tende Bebauungsplan Nr. 119 ist seit 1986 rechtskräftig. Eine Umsetzung des Pla- nungsrechtes – Erweiterung der Kleingar- tenanlage – ist seitdem nicht erfolgt. Die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

d.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
r.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	fen. Außerdem fehlen Parkplätze. Wir würden daher anregen, im Rahmen des geplanten Bauvorhabens mögliche Lösungsvorschläge für den KGV Süd zu entwickeln. Vielleicht käme die verbleibende Freifläche zwischen Sonnenweg und dem Gelände der Kleingartenanlage in Frage.	Freifläche zwischen Sonnenweg und Kleingartenanlage wird für die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht benötigt und als private Grünfläche festgesetzt. Allerdings ist die Fläche aufgrund der fehlenden Erschließungsmöglichkeiten nicht für einen Parkplatz geeignet. Zudem befinden sich die Flächen im Fremdeigentum und müssten für eine Erweiterung des Kleingartens erworben werden. Dies ist nicht Gegenstand des Planverfahrens sondern privatrechtlich zu klären.	
	Für den für die Photovoltaikanlage nicht nutzbaren Abstandsstreifen zur Autobahn hin wäre es vielleicht denkbar auf eine Einzäunung zu verzichten. Im Moment wird der gesamte Bereich unterhalb der Autobahn als kleiner Naherholungsbereich genutzt. Vor allem Hundebesitzer nutzen hier Flächen zum Auslauf ihrer Hunde. Es wäre schön, wenn dieses berücksichtigt wird.	Nach wie vor befindet sich die Fläche in Fremdeigentum und wurde in den vergangenen Jahren landwirtschaftlich bewirtschaftet. Eine Nutzung der Flächen zu Naherholungszwecken konnte damit in der Vergangenheit nur informell erfolgen. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden diese südlichen Flächen zunächst nicht eingezäunt, jedoch werden hier die im Zuge der Entwässerung erforderlichen Retentionsbecken angelegt. Offizielle Wegeverbindungen bleiben von der Planung unberührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden
	Wünschenswert wäre auch, wenn die Anlage durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen eine ansprechende Gestaltung für die Anwohner der beiden betroffenen Straßen bekäme.	Die Maßnahme löst Ausgleichsmaßnahmen aus, die unter anderem in Form einer Eingrünung der PV-Freiflächenanlage zu den umliegenden Anwohnern (Richtung Norden und Osten) erfolgt.	zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Weiterhin sehen wir eine Informationsveranstaltung für die Anwohner als	Eine Information der Öffentlichkeit erfolg-	

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	sinnvoll an, da zu befürchten ist, dass das jetzt abgeschlossene Beteiligungsverfahren nur sehr wenige Anwohner erreicht hat.	te am 20.06.2018 im Rahmen des Runden Tisch Lünen sowie am 05.07.2018.	
	 Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 05.07.2018 wurden folgende Anmerkungen gemacht: Mit Blick auf die Beschwerden der Öffentlichkeit, dass diese nicht ausreichend über die Planung informiert wurde, wird festgestellt, dass Bürgerbeteiligung wichtig ist, jedoch neue Wege der Beteiligung benötigt werden. 	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlich- keit wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 08/2018 der Stadt Lünen bekannt gemacht. Die Stadtverwaltung prüft darüber hinaus weitere Möglichkeiten um auf Themen der Stadtplanung und Beteiligungsmöglichkei- ten aufmerksam zu machen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	• Im Zusammenhang mit der Diskussion bezüglich des Verlustes der Grünfläche durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird auf die zahlreichen Grünflächen im Stadtteil Lünen-Süd hingewiesen. Diese legen sich wie ein "grünes Band" um den Stadtteil. Die hier vorhandenen öffentlichen Räume sollen im Rahmen des Masterplan öffentliche Räume weiter qualifiziert werden.		
Einw	rände im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltungen am 20.06.201	8 sowie am 05.07.2018	
3	Dem Bauern wird landwirtschaftliche Fläche entzogen.	Bei dem Bauern handelt es sich um einen Pächter der landwirtschaftlichen Flächen. Die Nutzung zum Anbau von Feldgras und die damit verbundene Verpachtung sind als Zwischennutzung anzusehen, die im Rahmen der Planung eingestellt werden soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Bäume an der Lärmschutzwand sollen erhalten werden. Diese würden sich u.a. positiv auf den Geräuschpegel, der von der Autobahn ausgeht, auswirken.	Die Bäume entlang der Lärmschutzwand bleiben von der Planung unberührt. Dar- über hinaus befindet sich der Großteil des Baumbestandes nicht im Eigentum des Vorhabenträgers der PV-Freiflächenanlage sondern sind Eigentum des Landesbetrieb	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
		Straßenbau NRW (Straßen.NRW), der ent- sprechend als Ansprechpartner gilt.	
	Es wird befürchtet, dass die PV-Freiflächenanlage nicht ausreichend vor Betreten, v.a. durch Kinder, gesichert wird und ggf. zu einer Gefahr für Kinder werden könnte.	Die Fläche der PV-Freiflächenanlage wird mit einem ca. 2,0 m hohen Zaun eingezäunt, der zusätzlich mit Stacheldraht versehen wird. Damit ergibt sich insgesamt eine Höhe der Einfriedung von 2,30 m. Unter diesen Voraussetzungen wird die PV-Freiflächenanlage als ausreichend gesichert beurteilt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
4	Es stellt sich die Frage warum das bestehende Planungsrecht bislang nicht zur Umsetzung gelangt ist und dementsprechend keine Erweiterung des Kleingartenvereins vorgenommen wurde. Bestehende Planungsrecht bislang nicht zur Umsetzung gelangt ist und dementsprechend keine Erweiterung des Kleingartenvereins vorgenommen wurde.	Das Flurstück, auf der sich die heutige Kleingartenanlage befindet, befindet sich im Eigentum der Stadt Lünen. Das zur Erweiterung dienende Flurstück, auf der nun die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll, hingegen nicht. Ein möglicher Grund zur Unterlassung der Erweiterung der Kleingartenanlage könnte zum einen an der Eigentümersituation oder aber auch an fehlender Nachfrage oder finanziellen Mitteln liegen. Zum anderen würden im Rahmen der Planung Restflächen im Norden des Plangebietes – zwischen Sonnenweg und Kleingartenanlage - verbleiben, die zur kleinteiligen Erweiterung der Kleingartenanlage genutzt werden könnten. Zusätzlich wird seitens des Vorhabenträgers die Möglichkeit aufgezeigt, auf den verschatteten Flächen im Süden der geplanten PV-Freiflächenanlage, Flächen zur Erweiterung der Kleingartenanlage zur Verfügung zu stellen. Dies steht jedoch den geplanten Kompensationsmaßnahmen (extensive	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	Der schöne Ausblick von der Kleingartenanlage auf die bisherige Grünfläche würde durch die Umsetzung der Planung zerstört werden.	Grünlandfläche) sowie dem Entwässerungskonzept entgegen. Zudem befindet sich dieser Bereich in der Anbauverbotszone (40 m entlang von Autobahnen), was eine Zustimmung seitens Straßen.NRW voraussetzen würde. Durch die Umsetzung der Planung würde es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigung soll durch Hecken- und Baumpflanzungen kompensiert werden. Im Westen soll die bestehende Hecke entlang der Kleingartenanlage zum Sichtschutz genutzt wer-	Die Ausführungen werder zur Kenntnis genommen.
5	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet die letzte verbleibende Grünfläche in diesem Bereich bildet. Der durch die Umsetzung der Planung zu erwartende Verlust der Grünfläche wird bemängelt. Zudem wird auf die Planungen zur gewerblichen Entwicklung im Bereich der Derner Straße und der damit einhergehenden zunehmenden Benachteiligung des Wohnbereiches Niersteheide / Sonnenweg verwiesen. Der Erhalt der Grün- bzw. landwirtschaftlichen Fläche wird gefordert.	den. Diese bietet ausreichend Sichtschutz für die eingeschossigen Gebäude der Kleingartenanlage. Die heutige Grünfläche befindet sich weder innerhalb eines Regionalen Grünzugs noch unterliegt sie anderweitigen Schutzansprüchen. Durch die Lage direkt an der Autobahn ist die Fläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage prädestiniert. Der Landesentwicklungsplan sieht dies u.a. für Flächen in einem Korridor von 110m entlang von Verkehrsachsen vor. Durch die Planung der PV-Freiflächenanlage kommt es nicht zur unwiderruflichen Inanspruchnahme der heutigen Grün- bzw. landwirtschaftlichen Fläche. Vielmehr wird die Fläche mit den Modulen auf Zeit (20-25 Jahre) überstellt und in Ihrer Eigenschaft von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche zu	Die Ausführungen werder zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	• Es wird bemängelt, dass durch die Planung der Nutzen für den Lüner	einer extensiven Grünlandfläche aufgewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt, die eine Kompensation erforderlich macht. Um diese Beeinträchtigung zu kompensieren werden Heckenpflanzungen zum Sichtschutz vorgesehen. Zudem verfügt der Stadtteil Lünen-Süd über einen hohen Anteil an Frei- und Grünflächen, die u.a. im Rahmen des "Masterplan öffentliche Räume" qualifiziert werden sollen. Die Planungen einer gewerblichen Nutzung entlang der Derner Straße sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Zum Schutz der Umwelt sowie zum Wohl	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Bürger nicht erkennbar ist.	der Allgemeinheit und damit auch zum Wohle des Lüner Bürgers ist im Zuge der Energiewende von endlichen Rohstoffen Abstand zu nehmen und regenerative Energien zu fördern. Dies wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung befolgt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine regenerative Energiegewinnung sollen geschaffen werden. Für die umliegenden Anwohner kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese wird jedoch durch Kompensationsmaßnahmen (grüner Sichtschutz) ausgeglichen. Im Ergebnis wird in Lünen-Süd regenerati-	

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
		ve Energie aus Sonnenlicht gewonnen und in das städtische Netz eingespeist. Dies fügt sich zudem sehr gut in den Stadtentwicklungsprozess im Stadtteil Lünen-Süd ein, der unter anderem auch das Innovation City Roll Out beinhaltet. Die Umsetzung erfolgt durch einen örtlichen Betreiber (Stadtwerke) und durch Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage fließen Gewerbesteuern in die städtische Haushaltskasse.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die Aussage, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsstand um ein offenes, nicht abgeschlossenes Verfahren handelt, wird in Frage gestellt, da offensichtlich bereits diverse Investitionen, u.a. für Gutachten, getätigt wurden.	Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens sind die einzelnen Umweltbelange im Rahmen eines Umweltberichtes zu überprüfen. Aspekte, die in diesem Rahmen nicht abschließend behandelt werden können, sind näher zu betrachten. Dies geschieht i.d.R. durch Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wurden ein Blendgutachten sowie ein Lärmschutzgutachten eingeholt, die zum Schutz der Anwohner erstellt wurden. Untersuchungsumfang und –inhalte wurden vorab mit der Abteilung Stadtplanung abgestimmt. Die Gutachten wurden vom Vorhabenträger beauftragt und finanziert und im Anschluss durch die Abteilung Stadtplanung auf Plausibilität überprüft.	
6	Durch die Planung wird eine Erhöhung der Lärmbelastungen erwartet, z.B. durch Reflexion des Lärms auf die Module.	Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Lärmgutachten erstellt, mit dem Ergebnis dass es durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage zu keiner Erhöhung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
7	Auf die Veränderungen der Landschaft in den vergangenen 50 bis 60 Jahren, vor allem im Bereich der Niersteheide, wird hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Errichtung der Deponie und die zunehmende Lärmbelastung durch den Ausbau der Autobahn A2 Bezug genommen. Auf zusätzliche negative Beeinträchtigungen durch die anstehenden Veränderungen durch den geplanten Vollanschluss an die Autobahn und die vorgesehene gewerbliche Entwicklung im Bereich der Derner Straße wird ebenfalls hingewiesen. Die geplante PV-Freiflächenanlage würde zudem die letzte verbliebene Grünfläche in diesem Bereich verbrauchen. Diese unterschiedlichen Beeinträchtigungen sollten im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.	der Lärmpegel für die Anwohner kommen wird. Durch die Planung der PV-Freiflächenanlage kommt es nicht zur unwiderruflichen Inanspruchnahme der heutigen Grün- bzw. landwirtschaftlichen Fläche. Vielmehr wird die Fläche mit den Modulen auf Zeit (20-25 Jahre) überstellt und in Ihrer Eigenschaft von einer intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche zu einer extensiven Grünlandfläche aufgewertet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt, die eine Kompensation erforderlich macht. Um diese Beeinträchtigung zu kompensieren werden Heckenpflanzungen zum Sichtschutz vorgesehen. Die genannten Veränderungen der Vergangenheit sowie die zukünftigen Planungen im Umfeld des Plangebietes sind nicht Gegenstand des Verfahrens. In der Abwägung werden die von der Planung betroffenen Belange berücksichtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8	Die Möglichkeiten, sich als Bürger bzw. Anwohner gegen die Planung der PV-Freiflächenanlage zu wehren, werden erfragt. Die Möglichkeiten eines Bürgerbegehrens werden angeführt.	Durch den Ausnahmetatbestand von dem gem. § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW geregelten Befassungsverbot hat der Gesetzgeber dem Bürgerbegehren nur die Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens an sich zugänglich gemacht. Das Bürgerbe-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
		gehren kann sich demnach gegen die Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens richten oder im Sinne einer Entscheidung über das "Ob" die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen. Der Einleitungsbeschluss erfolgte am 28.11.2017, dem folgte der Aufstellungsbeschluss vom 10.04.2018. Das Bürgerbegehren muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung eines Beschlusses eingereicht sein, vgl. § 26 Abs. 2 u. 3 GO NRW. Nach dem erfolgten Einleitungsbeschluss handelt es sich bereits um das Aufstellungsverfahren, das dem Zugriff von Bürgerbegehren entzogen bleibt.	Entitleidung des A. 1. Survat
	Es stellt sich die Frage, wer der Betreiber bzw. Eigentümer der PV-Freiflächenanlage ist bzw. sein wird.	Eigentümer der Fläche ist die RAG Aktien- gesellschaft. Derzeit laufen Verhandlungen zur Übernahme und den Betrieb der PV- Freiflächenanlage durch die WES Green GmbH.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
9	Auf die beobachteten 30 verschiedenen Vogelarten im Garten eines Anwohners wird hingewiesen. Zudem wird auf das Vorkommen weiterer Arten wie Rehe, Füchse und Störche hingewiesen.	Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde sowohl das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten als auch anderer Arten für das Plangebiet untersucht. Das Verfahren wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Unna abgestimmt. Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz konnten nicht festgestellt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	An	regungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Ku	urzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	•			
			werden.	
10	•	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Bäume auf dem Grundstück Sonnenweg 5, ggf. gefällt werden sollen. Diese sind an dieser Stelle bislang als Sichtschutz gegenüber der PV-Freiflächenanlage vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird der Wunsch geäußert die geplante Heckenpflanzung vollständig an der nördlichen Plangebietsgrenze vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hecke soll ergänzt werden und dementsprechend entlang der gesamten Nordseite sowie entlang der Niersteheide verlaufen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.
	•	Auf einen Wirtschaftsweg, der inzwischen völlig zugewachsen ist, wird hingewiesen. Dieser sollte frei geschnitten und so in seiner Funktion wiederhergestellt werden.	Ein Weg (im Kataster nicht ersichtlich) soll nicht wiederhergestellt werden. Dazu besteht keine Notwendigkeit. Die vorhandenen Brombeergebüsche sollen, bis auf eine Engstelle, vorerst erhalten bleiben, bis die geplante Hecke die Sichtschutz- und Naturschutzfunktionen übernehmen kann. Das Betreten der Grünflächen ist nicht erwünscht. Auch das bereits heute zu beobachtende Abladen von Gartenabfällen ist nicht erwünscht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	•	Es werden Befürchtungen zu gefährlichen Inhaltsstoffen, wie z.B. Cadmium, in den PV-Modulen geäußert.	PV-Module enthalten sowohl Cadmium als auch Blei. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei starker Beschädigung der Module sind diese im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes kurzfristig auszutauschen. Darüber hinaus enthalten die Module wertvolle Rohstoffe wie Metalle, Glas, und Halbleitermaterialien, die für weitere Herstellungsprozesse wieder eingesetzt werden können. Bei der Entsorgung von PV-Modulen können giftige Schadstoffe aus-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
11	Die Möglichkeit von Grundstückserweiterungen, der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke, wird erfragt.	treten. Seit 2012 sind die Produzenten durch eine EU-Richtlinie zur Rücknahme ausgedienter Photovoltaikmodule verpflichtet. Europäische Hersteller haben sich in dem Verband PV Cycle zusammengeschlossen, der das Recycling alter Photovoltaik Module in der gesamten EU übernehmen soll. Eine Verpflichtung zur fachgerechten Entsorgung der Module nach Beendigung der Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird in den Durchführungsvertrag übernommen. Der Erwerb von Grundstücksanteilen des Flurstücks 450 ist privatrechtlich zu klären und nicht Gegenstand des Planverfahrens. Allerdings werden dadurch Teile der Kompensationsfläche in Anspruch genommen und die Grundstücke rücken noch näher an die PV-Freiflächenanlage heran. Das kann	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	 Es wird die Befürchtung geäußert, dass es durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu Wertminderungen der umliegenden Grundstücke kommt. Das bestehende Brombeergebüsch, das teilweise zum Sichtschutz im nördlichen Bereich des Plangebietes dienen soll, wird als Problem darge- 	sicherlich nicht im Sinne der Eigentümer sein. Zwischen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und dem Wertverlust einer Immobilie bzw. eines Grundstücks ist kein kausaler Zusammenhang zu erkennen, dafür ist der Grundstücksmarkt zu komplex. Beispielsweise konnten seit Bekanntmachung des Bauvorhabens einer Forensik auf der Victoria-Brache weiterhin Grundstücksgeschäfte beobachtet werden. Der Anregung wird gefolgt. Die neu zu pflanzende Hecke soll ergänzt	Die Ausführungen werder zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werder zur Kenntnis genommen

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	stellt. Zum einen wird dieses nicht durch den Grundstückseigentümer gepflegt, diese Aufgabe übernehmen derzeit die Anwohner. Zum anderen wird die Hecke nicht als ausreichender Sichtschutz angesehen.	werden und dementsprechend entlang der gesamten Nordseite sowie entlang der Niersteheide verlaufen. Die vorhandenen Brombeergebüsche sollen, bis auf eine Engstelle, vorerst erhalten bleiben, bis die geplante Hecke die Sichtschutz- und Naturschutzfunktionen übernehmen kann. Die Pflege obliegt dem Grundstückseigentümer und ist entsprechend von diesem durchzuführen. Das Betreten der Grünflächen ist nicht erwünscht, zudem werden dort reichlich Gartenabfälle abgelagert.	Der Anregung wird gefolgt.
	Es stellt sich die Frage ob die Flächen unter den Modulen ebenfalls extensiv begrünt werden sollen.	Das gesamte Grundstück wird im Rahmen der Umsetzung der Planung als extensive Grünlandfläche mit einem Regiosaatgut eingesät.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	• Ist durch die Planung und Umsetzung der Photovoltaik- Freiflächenanlage ein Anstieg des Grundwasserspiegels, ähnlich wie die- ser bei der Errichtung der Deponie zu beobachten war, zu erwarten? Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserflurabstand sehr gering ist. Grundwasser ist bereits ab einer Tiefe von 80 cm vorhanden.	Durch die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Grund- wasseruntersuchungen sind nicht erforder- lich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Der vorgesehene Abstand der geplanten PV-Freiflächenanlage zu den umliegenden Wohngebäuden wird als zu gering bewertet.	Die Module der PV-Freiflächenanlage sowie die Zaunanlage lösen Abstandsflächen von 3m gegenüber den anliegenden Wohngebäuden aus. Diese werden mindestens eingehalten. Zudem ergeben sich bspw. aus lärmschutztechnischen oder anderen Belangen keine weiteren einzuhaltenden Schutzabstände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde Entscheidung des A. f. S	
	• Es wird befürchtet, dass durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage, während der Bauphase, Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Bezogen auf mögliche Auswirkungen durch Erschütterungen auf die Bausubstanz der umliegenden Gebäude stellt sich die Frage, wer hierfür die Verantwortung übernimmt.	Während der Bauphase kommt es lediglich durch die Rammung der Pfahlkonstruktionen zu Lärmbeeinträchtigungen. Diese Phase beansprucht jedoch nur 4-5 Tage Zeit. Spürbare Erschütterungen sind dadurch nicht zu erwarten, jedoch wird den Betroffenen die Möglichkeit der Beantragung eines Beweissicherungsverfahrens erläutert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	 Es stellt sich die Frage, woher die Motivation zur Errichtung und zum Betrieb einer PV-Freiflächenanlage kommt, wo doch die Förderung in den vergangenen Jahren stark reduziert wurde. 	Dies ist nicht Gegenstand des Planverfahrens, jedoch ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage wirtschaftlich rentabel sein werden. Ansonsten würden Investoren davon Abstand nehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
12	 Als Neubürger in der Niersteheide und Familienvater wird die Planung einer PV-Freiflächenanlage auf der Fläche in Lünen-Süd und der Beitrag zur Energiewende begrüßt. Bereits heute muss an die kommenden Generationen gedacht werden. Mit der vorliegenden Planung wird diesem Gedanken Rechnung getragen und eine Energiequelle für die Zukunft geschaffen. Der möglichen Umsetzung des vorhandenen Planungsrechtes - Erweiterung der Kleingartenanlage – steht der Anwohner negativ entgegen, da befürchtet wird, dass diese Nutzung mit Lärmbelästigungen einhergeht. Die geplante PV-Freiflächenanlage wird als beste Option für die Fläche gesehen und die Planung wird begrüßt. 		
13	Es wird die Frage gestellt, wo genau die Heckenpflanzung vorgenommen wird. Vor oder hinter dem geplanten Zaun?	Die geplante Heckenpflanzung soll vor dem Zaun erfolgen, so dass die umliegen- den Anwohner nicht auf die Zaunanlage, sondern auf die Hecke blicken. Um einen durchgehenden Sichtschutz im Bereich der Niersteheide gewährleisten zu können, wird die Einfahrt zum Gelände am Ende	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang		
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
		der Niersteheide (im Süd-Osten des Plan- gebietes) vorgesehen, um keine zusätzliche Unterbrechung der Hecke für eine Toran- lage zu erzeugen.		
14	 Warum kann die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht auf der Deponie statt auf der geplanten Fläche in der Niersteheide vorgenommen werden? 	Die Fläche befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und liegt zudem auf Dortmunder Stadtgebiet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	• Es stellt sich die Frage wie hoch das Verkehrsaufkommen im Rahmen der Bauphase sein wird und wie groß die erforderlichen Fahrzeuge und Maschinen sein werden. Es wird befürchtet, dass diese für die schmale Straße Niersteheide zu umfangreich sein werden.	Während der Bauphase, die ca. 4-5 Tage beanspruchen wird, werden maximal Fahr- zeuge zum Einsatz kommen, die mit Müll- fahrzeugen vergleichbar sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	• Es stellt sich die Frage, wie die extensive Grünlandfläche gepflegt werden soll. Schafe sollen dabei möglichst aufgrund der zu erwartenden Geruchsbelästigungen nicht zum Einsatz kommen.	Die Grünlandfläche wird zwei Mal im Jahr im Auftrag des Betreibers der Anlage ge- mäht. Der Einsatz von Schafen ist möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Erhöhung der ohnehin schon vorhandenen hohen Lärmbelastungen wird befürchtet.	Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage keine Erhöhung der Lärmbelastungen hervorgerufen wird. Die von der Anlage ausgehenden Geräusche lösen Immissionen an den nächstgelegenen Wohngebäuden aus, die das höchstzulässige Maß weit unterschreiten. Durch die bestehende Lärmsituation, hervorgerufen durch die Nähe zur Autobahn, werden die Geräusche der PV-Freiflächenanlage überdeckt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Es wird befürchtet, dass die PV-Freiflächenanlage Vandalismus anzieht, der sich auch auf die umliegenden Wohngebäude auswirken könnte.	Die PV-Freiflächenanlage wird durch die Errichtung der Zaunanlage vor Vandalismus geschützt. Dadurch hervorgerufener Van-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang		
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
		dalismus an den umliegenden Wohnge- bäuden ist nicht zu erwarten.		
	Die Hecke im Westen des Plangebietes entlang der Kleingartenanlage wird als nicht ausreichender Sichtschutz erachtet. Die Pflanzung einer zweiten / höheren Hecke wird gefordert.	Bei der vorgesehenen Heckenpflanzung handelt es sich nicht um eine Schnitthecke sondern eine frei wachsende Hecke, die bei Bedarf zurückgeschnitten wird. Bei Pflanzung dieser Hecke in zweiter Reihe würde es ggfls. zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Hecke und einer erheblich schwierigeren Pflege der Bestandshecke kommen. Zudem erscheint die vorhandene Hecke für die eingeschossigen Lauben der Kleingartenanlage als ausreichender Sichtschutz.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Es wird der Vorwurf erhoben, dass es sich bei den erstellten Gutachten zu Blendwirkungen sowie zur Lärmbeurteilung um s.g. Gefälligkeitsgutachten handelt, da diese vom Vorhabenträger beauftragt und bezahlt wurden.	Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, obliegt die Auftragserteilung sowie die Kostenübernahme dem Vorhabenträger. Dies ist gängige Praxis. Die erforderlichen Gutachten wurden von der Abteilung Stadtplanung hinsichtlich des Untersuchungsumfangs sowie der -inhalte vorgegeben und die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Es wird bemängelt, dass durch die Planung die vorhandene Grünfläche nicht mehr zum Spazierengehen genutzt werden kann.	Bei der heute vorzufindenden Grünfläche handelt es sich um eine private Grünfläche, die bislang zu landwirtschaftlichen Zwecken verpachtet und bewirtschaftet wurde. Demnach stand die Fläche bereits in der Vergangenheit offiziell nicht für eine Freizeitnutzung zur Verfügung. Im Zuge der Planung würde die Fläche, die sich durch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
		die Verschattung ergibt, von einer Einzäunung ausgeschlossen werden.	
	Auf den schlechten Zustand der Straße Sonnenweg, die sich in städtischem Eigentum befindet, wird hingewiesen.	Dieser Belang ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang	
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

Frühzeitige Beteiligung	g der Behörden und sonstiger	Träger öffentlicher Belange	gemäß§ 4 (1) BauGB vom	25.04.2018 bis zum 28.05.2018
i ranzenige beteingan	ig acı bellelacıl alla solistigel	mager offendiener belange	geniabs + (1) baadb toin	23.04.20 10 DIS 20111 20.03.20 10

2 Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 18.05.2018

(...),

die vorbezeichnete Planfläche befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Kurl Fortsetzung", über dem auf Steinkohle, Eisenstein und Sole verliehenen Bergwerksfeld "Preußen", über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld "Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Gneisenau Gas" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWT (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder "Kurl Fortsetzung" und "Preußen" ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktfeldes "Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia" war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte zu den bergbaulichen Verhältnissen. Inhaberin der Bewilligung "Gneisenau Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerkunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergewerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Im hier geführten Bergbau – Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind in untermittelbarer Nähe der Planfläche folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Eigentümer (außer die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, die keine Auskünfte erteilt) wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

d.	Anregungen	Abwägungsvorgang		
r.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
	4411-A-001, Halde Gneisenau, westlich Tettenbachstraße			
	4411-A-017, Halde, Flotationsbergebecken, Schalthaus.			
	Für diese ehemaligen Betriebe hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der	Die Untere Bodenschutzbehör-	Die Ausführungen werde	
	Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für die Flächen auf die Stadt Lünen über, so dass	de beim Kreis Unna wurde im	zur Kenntnis genommen.	
	die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nach-	Rahmen der frühzeitigen Betei-		
	träglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher	ligung am Verfahren beteiligt.		
	können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltre-			
	levanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flä-			
	chen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.			
	tere bodenschatzbehorde zu wertden.			
	Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des	Die Hinweise werden zur	- · · · · · · · J · · · · ·	
	bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festlegten Feldesgrenzen gewährt. Unter	Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen.	
	dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vor-			
	handenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Fort einer Lizenz nur			
	grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung kon-			
	kreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwe-			
	cken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerb-			
	lichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete			
	Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in die-			
	sem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Kon-			
	krete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den			
	Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" re-			
	geln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschrif-			
	ten eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere			
	auf die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasser-			
	rechtlichen Erlaubnisverfahren.			
_	()			
3	, ,			
	()			

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang		
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
	Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:			
	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Be- einträchtigungen des Bahnver- kehrs ist nicht zu rechnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik- anlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Re- flexionseffekte erhöht werden.			
	Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Straße verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.			
	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Einbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.			
	()			
5	Kreis Unna, Stellungnahme vom 24.05.2018			
	die mir vorgelegten Unterlagen reichen derzeit nicht aus, eine substantiierte Stellung- nahme abgegeben zu können, weil derzeit noch wichtige Unterlagen zur Beurteilung des Planungsvorhabens u.a. Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung fehlen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ent- sprechenden Unterlagen wur- den inzwischen erarbeitet und sind Teil der Planunterlagen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind u.a. die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten (einschl. Vermeidungs-	(Umweltbericht).		

	Anregungen	Abwägungsvorgang		
	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Ra	
	und Minderungsmaßnahmen) und Monitoring. Diese Angaben sind in einem Umweltbericht – als gesonderter Teil der Begründung – beizufügen. Ebenso sind die Belange des Artenschutzes in einer Artenschutzprüfung zu dokumentieren.			
	Innerhalb des Geltungsbereiches des vorgelegten Bebauungsplans Nr. 227 sind derzeit im Altlastenkataster des Kreises Unna keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.			
	Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine Bedenken. Ich rege jedoch an, folgenden Hinweis aufzunehmen:			
	• Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe, industrielle Reststoffe etc.) oder belasteten Bodenmaterialien im Straßenund Erdbau (z.B. für Geländemodellierungen, für die Errichtung von Trag- und Gründungsschichten oder für Verfüllungen etc.) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis ist durch die Bauherren bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen. Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Kreis Unna begonnen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebau- ungsplan aufgenommen.	Die Ausführungen werde zur Kenntnis genomme Der Anregung wird gefolg	
	Auch aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes generell keine Bedenken. Es ist mir ein hierfür jedoch noch ein schlüssiges Entwässerungskonzept vorzulegen. Für Ihre Information teile ich Ihnen mit, dass fließende Gewässer in dem Plangebiet nicht vorhanden sind. Ich biete Ihnen an, die Inhalte der noch fehlenden Unterlagen mit mir abzusprechen und diese mir vor der öffentlichen Auslegung noch zur Verfügung zu stellen, so dass ging absolutionen Stellungspahmen noch arfolgen kann.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Abstimmung mit dem Stadtbetrieb SAL ist erfolgt. Ein Entwässerungskonzept wurde durch einen externen Gutachter (Aquasoli) erarbeitet und der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung übermittelt		
	eine abschließende Stellungnahme noch erfolgen kann. ()	Zustimmung übermittelt.		
•	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 03.05.2018			

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang		
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
	 () Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW). 	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 227 aufge- nommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	
7	Pledoc GmbH, Stellungnahme vom 07.05.2018 () Wir weisen darauf hin, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: • Verizon Deutschland GmbH - Rebstöcker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Anfrage an Verizon Deutsch- land GmbH wurde gestellt. Die Leitung der Verizon verläuft jedoch auf der südlichen Seite der BAB A2 und liegt damit außerhalb des Geltungsberei-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

che: 227 Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. (Anmer-	Planungsziele der Gemeinde ches des Bebauungsplanes Nr. 227. Auflistung der nicht betroffenen Versorgungsanlagen.	Entscheidung des A. f. St/F
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. (Anmerkung: Original liegt vor). Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg	227. Auflistung der nicht betroffe-	
kung: Original liegt vor). Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg	•	
 Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. 		

lfd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang		
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
	Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. ()	sollen innerhalb des Plangebietes erfolgen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen.	
8		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Formulierung bzgl. der Eigentumsverhältnisse wird entsprechend angepasst. Die beschriebene Fläche 1 ist nicht Gegenstand der Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 227. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Untersuchungsfläche, die im Rahmen der gesamtstädtischen Analyse (zur FNP-Änderung) untersucht wurde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
11	Stadtwerke Lünen GmbH, Stellungnahme vom 02.05.2018 () Seitens der Stadtwerke Lünen GmbH bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans () keine Bedenken. Die Stadtwerke Lünen GmbH plant das Verlegen von Versorgungseinrichtungen und das Aufstellen der Trafostation für die Netzeinspeisung dieser PV-Freiflächenanlage. ()	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Stellungnahme vom 06.06.2018 () Gegen den Bebauungsplan Nr. 227 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide" und			

lfd.	Anregungen	Abwägungsvorgang		
Nr.	(Kurzform)	Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat	
			T	
	die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken vorgebracht.			
	sung kuni keme bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis		
	Ergänzend weise ich darauf hin, dass zur oben näher bezeichneten Bauleitplanung	genommen. Die Niederlassung		
	ebenfalls die für die angrenzende A2 zuständige Autobahnniederlassung Hamm ange-	Hamm wurde um Stellungnah-		
	hört werden muss.	me gebeten.		
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Stellungnah-			
	me vom 14.06.2018			
	() gegen die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Lünen bestehen diesseits kei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis	1	
	ne grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch vorab darauf hinweisen, dass Einzel-	genommen.	zur Kenntnis genommen.	
	heiten zur Ausführung und Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen im Bauantragsverfahren zu regeln sind. ()			
	Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange:			
	Stadt Dortmund, Stellungnahme vom 18.05.2018			
	Deutsche Telekom AG Ti NL West, Stellungnahme vom 24.05.2018			
	RWTH Aachen, Stellungnahme vom 26.04.2018			
	SAL Abwasserbeseitigung Lünen, Stellungnahme vom 23.04.2018			
	WZL, Stellungnahme vom 02.05.2018			
	Sind keine Anrequingen oder Bedenken zu dem Behaufungenlan Verentwurf vergetragen	worden		
	Sind keine Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplan-Vorentwurf vorgetragen			